



Doktoratsordnung des Doktoratsprogramms «Biomedical Ethics and Law, Medical Track»

(vom 9. Februar 2022)

Die Fakultätsversammlung der Medizinischen Fakultät beschliesst:

A. Geltungsbereich und Zweck

1. Anwendungsbereich

Diese Doktoratsordnung regelt das Doktoratsprogramm «Biomedical Ethics and Law, Medical Track», welches als Teil des überfakultären Programms «Biomedical Ethics and Law» der Rechtswissenschaftlichen (RWF) und der Medizinischen Fakultät (MeF) der Universität Zürich angeboten wird. Diese Doktoratsordnung konkretisiert und ergänzt die Verordnung über die Promotion zum Doctor scientiarum medicarum (Dr. sc. med.) an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich¹ (PromVO Dr. sc. med.).

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Doktorierenden, die das Programm unter dieser Promotionsverordnung zum Dr. sc. med. der Medizinischen Fakultät absolvieren.

2. Ziele

Das Doktoratsprogramm eröffnet eine fortgeschrittene wissenschaftliche Qualifikationsmöglichkeit im Bereich der Biomedizinischen Ethik unter Einbezug rechtlicher Fragestellungen. Im curricularen Anteil vertiefen die Doktorierenden ihr Wissen hinsichtlich der Grundlagen der Biomedizinischen Ethik sowie aktueller normativer Regelungen und Debatten und erwerben die methodischen Kenntnisse, welche sie für die Anfertigung ihrer Dissertation benötigen. Das Doktoratsprogramm ist international ausgerichtet und konzentriert sich auf interdisziplinäre Forschung.

3. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzende Bestimmungen zum Doktoratsprogramm sind in den entsprechenden Merkblättern enthalten.

Über Fragen, die weder in dieser Doktoratsordnung noch in der PromVO Dr. sc. med. geregelt sind, beschliesst die Doktoratsprogrammkommission «Biomedical Ethics and Law, Medical Track» (im Folgenden: die Doktoratsprogrammkommission).

¹ [LS 415.433.3](#)



B. Organisation und Zuständigkeit

4. Leitender Ausschuss «Biomedical Ethics and Law (BmEL)»

Der Leitende Ausschuss BmEL besteht aus den Mitgliedern der Doktoratsprogrammkommissionen der beiden Doktoratsprogramme «Biomedical Ethics and Law, Medical Track» sowie «Biomedical Ethics and Law, Law Track» der Medizinischen bzw. Rechtswissenschaftlichen Fakultät der UZH. Der Vorsitz des Leitenden Ausschusses BmEL und dessen Stellvertretung werden für die Dauer von zwei Semestern abwechselnd von den Vorsitzenden der Doktoratsprogrammkommissionen der beiden Fakultäten geführt. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Leitenden Ausschusses BmEL.

Der Leitende Ausschuss befasst sich insbesondere mit der Entwicklung des gemeinsamen Lehrangebots sowie der Koordination der curricularen Anforderungen und unterstützt die effiziente Kooperation der beiden involvierten Fakultäten.

5. Doktoratsprogrammkommission

Die Gesamtverantwortung und Führung des Doktoratsprogramms obliegt der von der Medizinischen Fakultät eingesetzten Doktoratsprogrammkommission.

Sie setzt sich mindestens aus den folgenden drei Mitgliedern zusammen:

- a. der Programmdirektorin bzw. dem Programmdirektor (Vorsitz),
- b. der Koordinatorin bzw. dem Koordinator des Doktoratsprogramms,
- c. einem weiteren Mitglied mit relevanter fachlicher Expertise.

Weitere Personen können hinzugezogen werden. Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung bezeichnet werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Verlängerung ist möglich. Der Vorsitz muss von einem Mitglied der Medizinischen Fakultät geführt werden. Dieses kann nur durch ein anderes Mitglied der Medizinischen Fakultät vertreten werden.

Der bzw. die Vorsitzende der Doktoratsprogrammkommission hat zugleich jedes zweite Jahr im Wechsel mit der beteiligten RWF den Vorsitz des Leitenden Ausschusses inne.

Die Doktoratsprogrammkommission ist insgesamt für die Einrichtung und Durchführung des Doktoratsprogramms verantwortlich, insbesondere für:

- a. diese Doktoratsordnung,
- b. das Curriculum in Biomedizinischer Ethik,
- c. die individuellen Studienprogramme der Doktorierenden.

Die Doktoratsprogrammkommission dient zugleich als Auswahlkomitee, legt die Auswahlkriterien fest und führt die Evaluation der Bewerbungen durch. Sie begutachtet die Bewerbungen auch hinsichtlich ihrer finanziellen Förderungswürdigkeit.



6. Programmkoordination

Die Programmkoordinationsstelle ist für die wissenschaftliche Planung und Umsetzung des Programms zuständig, einschliesslich Blockmodule, Austauschoptionen und anderer organisatorischer und inhaltlicher Aspekte des Programms. Zusätzlich fungiert die Programmkoordinationsstelle als Ansprechpartnerin für Studierende und stellt den Informationsfluss zwischen beiden Fakultäten sicher. Der Programmkoordinator oder die Programmkoordinatorin arbeitet eng mit der Programmleitung zusammen.

7. Promotionskommission

Die Promotionskommission ist für die inhaltliche und zeitliche Planung, Betreuung und Bewertung der Arbeiten zuständig, welche zum Doktorgrad führen. Die Promotionskommission wird in der Regel bis spätestens am Ende des ersten Semesters festgelegt.

Die Promotionskommission besteht gemäss § 9 PromVO Dr. sc. med. aus den folgenden Mitgliedern:

- a. der Leiterin bzw. dem Leiter der Dissertation, die bzw. der mindestens promoviert sein muss,
- b. einem Mitglied mit Promotionsrecht Dr. sc. med. gemäss § 11 PromVO Dr. sc. med.,
- c. einem weiteren Mitglied, welches mindestens promoviert sein muss und vorzugsweise nicht an der UZH oder ETH angestellt ist.

Den Vorsitz führt ein Mitglied der Medizinischen Fakultät.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich angehören.

Die Zusammensetzung der Promotionskommission wird von der Doktoratsprogrammkommission bewilligt.

Zwischen der bzw. dem Doktorierenden und der Promotionskommission wird innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Doktorats eine Vereinbarung über den Ablauf, die Ziele und die Rahmenbedingungen der Doktoratsstufe geschlossen (gemäss § 5 Abs. 1 PromVO Dr. sc. med.).

Die Promotionskommission hält innerhalb der ersten sechs Monate, und danach einmal jährlich, ein Treffen mit der bzw. dem Doktorierenden ab.

8. Promotionskommissionssitzungen

Die Doktorierenden und die Promotionskommission treffen sich mindestens einmal jährlich, um über den Fortschritt und die Weiterführung der Dissertation zu sprechen. Die bzw. der Doktorierende verfasst anlässlich des Treffens einen schriftlichen Bericht zuhanden der Promotionskommission, welche diesen unterzeichnet. Anschliessend werden Bericht und ggf. weitere vereinbarte Massnahmen zur Weiterführung der wissenschaftlichen Arbeit durch



die Doktorierenden bei der Programmkoordination eingereicht.

9. Leiterin bzw. Leiter der Dissertation

Die Leiterin bzw. der Leiter der Dissertation fungiert als Betreuungsperson für die Doktorierenden. Die Leiterin bzw. der Leiter der Dissertation begleitet die Doktorierende bzw. den Doktorierenden fachlich mit regelmässigen, dem Fortschritt der Dissertation angepassten Gesprächen. Die Leiterin bzw. der Leiter der Dissertation wird in der Regel im Laufe des ersten Semesters festgelegt.

In Abhängigkeit vom Forschungsprojekt sind auch zwei Leiterinnen bzw. Leiter möglich.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen der bzw. dem Doktorierenden und ihrer Betreuungsperson wird zunächst die Promotionskommission und allenfalls die Doktoratsprogrammkommission als Schlichtungsinstanz beigezogen.

C. Zulassung zum Doktoratsprogramm

10. Zulassungsvoraussetzungen

Zum Doktoratsprogramm wird unter Vorbehalt der Zulassungsbestimmungen der PromVO Dr. sc. med. zugelassen, wer sich als akademisch exzellent erwiesen hat und ein starkes Interesse an Biomedizinischer Ethik zeigt. Die Zulassung ist mit einem medizinischen oder medizinnahen Masterabschluss möglich. Auch Medizinstudierende der Universität Zürich können sich um eine vorläufige Aufnahme ins Programm bewerben.

Die Bewerbenden müssen ihre akademische Exzellenz unter Beweis gestellt haben (etwa in Form von akademischen Zeugnissen, Auszeichnungen, Stipendien oder Publikationen), Motivation und Engagement für ihre Forschungsinteressen zeigen und über sehr gute Englisch-Kenntnisse verfügen.

Die Zulassung kann mit Bedingungen und/oder Auflagen, zum Beispiel das Absolvieren eines zusätzlichen curricularen Anteils an einer Schweizer Universität oder an der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) Zürich, erfolgen. An einer ausländischen Universität erworbene ECTS Credits müssen von der Doktoratsprogrammkommission genehmigt werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden schriftlich über die Entscheidung der Zulassungskommission informiert.

11. Vorläufige Zulassung für Masterstudierende Medizin

Das Doktoratsprogramm kann Medizinstudierende bereits während des Masterstudiums in Medizin vorläufig zulassen.

Medizinstudierende mit Interesse an Biomedizinischer Ethik erhalten zu einem frühen Zeitpunkt im Studium eine allgemeine Orientierung über das PhD-Programm und die Möglichkeit der Zulassung während des Masterstudiums. Sie können sich im Laufe des dritten Studien-



jahres für das Doktoratsprogramm bewerben. Die Zulassung ab dem vierten Studienjahr bzw. nach dem Erwerb des Bachelor of Medicine ist vorläufig, die definitive Aufnahme in das Programm erfolgt mit dem erfolgreichen Abschluss des Medizinstudiums (Masterabschluss).

Studierende, die vorläufig in das Doktoratsprogramm aufgenommen worden sind, können bereits während der Masterstufe einen Teil des Lehrangebots wahrnehmen und ein Thema der Biomedizinischen Ethik zum Gegenstand ihrer Masterarbeit machen. Nach Abschluss der Masterstufe können sie sich auf ihre Dissertation sowie die Promotionsprüfung konzentrieren.

12. Bewerbung

Bewerbungen sind termingerecht unter Beilage der folgenden Dokumente an die Doktoratsprogrammkommission zu richten:

- a. Lebenslauf,
- b. akademische Zeugnisse,
- c. Motivationsschreiben mit einer Beschreibung der Interessen der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Bereich der Biomedizinischen Ethik sowie der spezifischen Forschungsfragen, denen sich die Bewerberin bzw. der Bewerber zuwenden möchte, den Gründen für die Bewerbung und den künftigen Karriereplänen,
- d. Kurzes Essay (max. zwei Seiten) über ein mögliches Forschungsthema unter Angabe einer geeigneten Forschungsmethode,
- e. zwei Empfehlungsschreiben, welche sich auf die Qualifikation und das Potenzial der Bewerberin bzw. des Bewerbers beziehen,
- f. Nachweis über einen Finanzierungsplan des Lebensunterhalts der bzw. des Doktorierenden über den Zeitraum von mindestens drei Jahren,
- g. Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf Niveau C1 gemäss Vorgaben der Universität Zürich. Die erwähnten Tests sind nicht erforderlich, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber
 - belegen kann, dass sie bereits einen akademischen Grad an einer englischsprachigen Universität erworben hat;
 - oder eine längere professionelle Tätigkeit in einem englischsprachigen Land nachweisen kann.

13. Zulassung

Die Doktoratsprogrammkommission erfüllt zugleich die Funktion des Auswahlkomitees interessierter Personen, die sich über die Medizinische Fakultät bewerben. Sie sichtet alle Bewerbungen, die termingerecht eingegangen sind. Bewerberinnen und Bewerber, die in die engere Auswahl kommen, werden zu einem Gespräch eingeladen. Die Entscheidung



bezüglich der Zulassung wird sowohl aufgrund der schriftlichen Bewerbung als auch des Auswahlgesprächs gefällt.

Alle Bewerberinnen und Bewerber werden schriftlich über die Entscheidung der Kommission informiert.

D. Struktur des Doktoratsprogramms

14. Dauer des Doktoratsprogramms

Das Doktoratsprogramm dauert im Regelfall drei Jahre. Ein teilzeitliches Absolvieren des Programms ist nach Absprache möglich.

Die maximale Dauer beträgt sechs Jahre. Über Fristverlängerungen in begründeten Fällen entscheidet die Promotionskommission (vgl. § 14 PromVO Dr. sc. med.).

15. Aufbau des Doktoratsprogramms

Das Doktoratsprogramm umfasst:

- a. das Verfassen einer Dissertation gemäss § 25 PromVO Dr. sc. med.,
- b. Module im Umfang von 12 ECTS Credits (vgl. dazu § 13 Abs. 1 lit. b PromVO Dr. sc. med.).

Die Dissertation soll die Fähigkeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit ausweisen.

16. Curriculum

Das Curriculum umfasst Pflichtmodule im Umfang von 12 ECTS Credits.

Die Teilnahme am Research Colloquium ist verpflichtend.

Der Modulkatalog wird in geeigneter Weise publiziert.

Die Module führen die Doktorierenden in die Grundlagen der Biomedizinischen Ethik ein und machen sie mit den aktuellen Problemstellungen des Fachs sowie mit relevanten Forschungsmethoden vertraut. Die Auswahl der Wahlmodule ist mit der Betreuungsperson im Vorfeld abzusprechen.

Die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die ausserhalb des Doktoratsprogramms erbracht wurden, richtet sich nach § 24 PromVO Dr. sc. med.

17. Doktorat und weitere Tätigkeit an einer Klinik oder einem Institut

Der Einsatz für Tätigkeiten im Rahmen der Doktoratsanstellung, die nicht direkt der Dissertation dienen, darf im Maximum 20% der Arbeitszeit der Doktoratsanstellung umfassen.



Beispiele sind: klinische Tätigkeit, Lehre oder administrative Tätigkeiten. Eine separate Anstellung oder selbständige Tätigkeit, z.B. in einer Klinik, fällt nicht unter diese Regelung.

18. Mitwirkung in der Lehre

Die Doktorierenden sollen verteilt über die drei Jahre ihres Doktorats insgesamt zwischen 100 und 200 Stunden in der Lehre tätig sein. Zu den Lehrleistungen können eine Kursassistenten der im Rahmen dieses Doktoratsprogramms angebotenen Kurse und die Betreuung von maximal zwei Masterarbeiten (zu je maximal 50 Stunden) angerechnet werden. Andere Lehrformen wie Vorlesungen, Tutorate oder Vorträge können ebenfalls angerechnet werden. Doktorierende, die in der Patientenversorgung oder anderweitig im Institut oder an der Klinik tätig sind, können sich auf Nachweis von der Lehrverpflichtung befreien lassen.

E. Abschluss des Doktoratsprogramms

19. Anforderungen an den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Doktoratsprogramms sind erforderlich:

- a. Abschluss des Forschungsprojekts und Erstellung einer Dissertation. Die Dissertation ist in der Regel eine kumulative Dissertation, die verschiedene Originalartikel zusammenfasst, wobei mindestens eine Publikation mit Erstautorenschaft in einer für das jeweilige Fachgebiet international anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift publiziert oder zur Publikation akzeptiert sein muss. Die Erstautorenschaft kann geteilt sein und die Dissertation soll mindestens drei Publikationen umfassen. Bei kumulativen Dissertationen muss die Dissertation eine von der bzw. dem Doktorierenden verfasste generelle Einführung und Diskussion enthalten. Die Promotionskommission ist für die Festlegung besonderer Anforderungen an kumulative Dissertationen zuständig (wie Anzahl und Umfang der Publikationen). Die Dissertation kann auch aus einer Monographie bestehen.
- b. das erfolgreiche Absolvieren der Pflichtmodule (mindestens 12 ECTS Credits),
- c. das erfolgreiche Ablegen der Promotionsprüfung.

20. Einleitung der Anmeldung zum Abschluss

Die Promotionskommission empfiehlt in ihrem letzten Treffen den Abschluss der Dissertation. Die Anmeldung zur Promotion wird eingeleitet durch die Abgabe der Dissertation an die Mitglieder der Promotionskommission und an die Programmkoordination (Prüfungsanmeldung; zusammen mit der Darstellung der erworbenen ECTS Credits und der dokumentierten Lehrleistung während des Doktorats).

Die Dissertation und die eingeholten Gutachten nach § 27 der PromVO Dr. sc. med. und somit die Zulassung zur Promotionsprüfung werden durch die Doktoratsprogrammkommission bestätigt. Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission richtet innerhalb



von zwei Wochen nach Bestehen der Promotionsprüfung eine schriftliche Stellungnahme zur Annahme an die Medizinische Fakultät.

21. Promotionsprüfung und Abschlusspräsentation

Die Promotionskommission setzt den Termin zur Promotionsprüfung mit der bzw. dem Doktorierenden fest.

Während der Promotionsprüfung muss die Promotionskommission anwesend sein. Nach Möglichkeit soll ein weiteres Fakultätsmitglied teilnehmen. Eine Vertretung ist grundsätzlich möglich; an der Promotionsprüfung muss aber mindestens ein Mitglied mit Promotionsrecht anwesend sein. Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die Promotionsprüfung.

Die Promotionsprüfung umfasst das Fachgebiet, in dem promoviert werden soll. Sie besteht aus einer nicht-öffentlichen Präsentation und Diskussion der Dissertation zwischen der oder dem Doktorierenden und der Promotionskommission sowie einer öffentlichen Präsentation der Ergebnisse der Dissertation durch die Doktorierende bzw. den Doktorierenden einschliesslich einer öffentlichen Diskussion. Das Bestehen der nicht-öffentlichen Befragung ist die Voraussetzung für die Zulassung zur öffentlichen Präsentation der Dissertation.

Die Mitglieder der Promotionskommission entscheiden über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Die Prüfung wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet (gemäss § 31 Abs. 5 PromVO Dr. sc. med.).

22. Titel

Der Titel eines Dr. sc. med. wird von der Medizinischen Fakultät auf Antrag von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission verliehen. Die englische Übersetzung lautet PhD (vgl. § 32 Abs. 1 PromVO Dr. sc. med.). Der Titel wird erst nach Abgabe der Pflichtexemplare mit der Aushändigung der Urkunde verliehen (vgl. §§ 33 i.V.m. 32 Abs. 2 PromVO Dr. sc. med.).

23. Einschreibung und Gebühren

Gemäss § 41 der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich² (VZS) müssen die Doktorierenden während der gesamten Studienzeit bis zum ordentlichen Abschluss eingeschrieben sein. Die Gebühren werden von der Kanzlei der Universität Zürich in Rechnung gestellt.

24. Vertraulichkeit

Ein wichtiger Aspekt des Doktoratsprogramms ist der Austausch von wissenschaftlichen Daten und Ergebnissen zwischen den verschiedenen Instituten der beteiligten Hochschulen. Solche Ergebnisse sind von allen Teilnehmenden als streng vertraulich zu behandeln und

² [LS 415.31](#)



dürfen nicht an Personen ausserhalb des Doktoratsprogramms weitergeben werden, solange die Ergebnisse nicht durch die Autorin bzw. den Autor bzw. die Urheberin bzw. den Urheber veröffentlicht werden. Die Doktorierenden dürfen wissenschaftliche Ergebnisse nicht zum Nachteil der Universität Zürich oder allfälliger weiterer Hochschulen verwenden, insbesondere dürfen sie nicht durch eine vorzeitige Veröffentlichung oder sonstige vorzeitige Bekanntgabe von Ergebnissen das Recht auf Schutz des geistigen Eigentums der Universität Zürich oder allfälliger weiterer Hochschulen beeinträchtigen.

F. Schlussbestimmungen

25. Inkrafttreten

Diese Doktoratsordnung tritt auf den 10. Februar 2022 in Kraft.

Für die vor dem Datum des Inkrafttretens eingereichten Dissertationen gilt die Doktoratsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich vom 28. Januar 2009.

Die Anforderungen gemäss Ziff. 18 gelten für Doktorierende, die ab dem Frühlingsemester 2022 zugelassen bzw. vorläufig zum Doktoratsprogramm zugelassen werden.